

Satzung der Akademischen Gesellschaft Hamm e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „**Akademische Gesellschaft Hamm e.V.**“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamm.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein fördert die Erziehung, die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Einrichtung und den Betrieb von Hochschuleinrichtungen in Hamm.

(2) Der Verein unterstützt die örtlichen Hochschuleinrichtungen und die Stadt Hamm insbesondere durch Aktivitäten, die geeignet sind,

- das Ansehen von Hochschuleinrichtungen in Hamm und der Stadt Hamm als Hochschulstandort zu mehren,
- das Bedürfnis nach Bildung in der Bevölkerung zu erhöhen,
- die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium in Hamm zu verbessern,
- Kontakte von Studierenden zu Organisationen und Einrichtungen in Hamm und Umgebung herzustellen,
- den Studierenden Wertebewusstsein, Gemeinsinn und soziales Engagement zu vermitteln,
- die Studierenden bei ihrer persönlichen Sinnfindung zu unterstützen,
- die Bindung der Studierenden an die Stadt Hamm und ihre Hochschuleinrichtungen über den Studienabschluss hinaus zu fördern.

(3) Alle Aktivitäten sollen nach Möglichkeit zumindest in ihren Grundzügen und hinsichtlich der Termingestaltung mit den betroffenen Hochschuleinrichtungen und der Stadt Hamm abgestimmt werden.

(4) Seine Aktivitäten entfaltet der Verein unter Wahrung parteipolitischer und weltanschaulicher Neutralität auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung und des darin zum Ausdruck kommenden Menschenbildes und Werteverständnisses.

(5) Als Leitbild dienen dem Verein Studierende mit offenem Herzen und wachem Verstand, die

- sich im Rahmen ihrer Hochschulausbildung auf eine berufliche Führungsposition vorbereiten und dabei einen prägenden Lebensabschnitt in Hamm verbringen,
- bereit sind, sich auch mit grundlegenden Sinnfragen auseinanderzusetzen,
- entschlossen sind, während ihres akademischen Studiums den Kontakt mit der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit nicht zu verlieren, und
- über Gemeinsinn und soziales Verantwortungsbewusstsein verfügen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes; der Ausschluss darf erfolgen bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen und wiederholter Missachtung der Satzung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Ein Ausschlussgrund ist auch bei der Säumnis angemahnter Mitgliedsbeiträge über mehr als ein Jahr gegeben.

§ 5 Mitgliederbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Zur Vereinfachung der Beitragserhebung sind die Mitglieder gehalten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Fällen kann von der Einforderung einer Einzugsermächtigung abgesehen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform ein. Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angegebene Adresse abzusenden.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(4) Auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der Mitglieder muss der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschiene Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, über alle

Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung. Ihr obliegt insbesondere

- Wahl und Abberufung des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer/innen
- Die Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und seiner Mitglieder sowie der Kassenprüfer
- Die Beschlussfassung über Anträge

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen und Abstimmungen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Schatzmeisterin, dem/der Schriftführer/in und 2 Beisitzern.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(4) Je ein Vertreter der Leitung örtlicher, staatlich anerkannter Hochschuleinrichtungen und der Vorsitzende der dazugehörigen Studierendenvertretungen sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie können in Person oder durch eine persönliche Vertretung an den Sitzungen teilnehmen und sollen zu den Aktivitäten des Vereins gehört werden.

(5) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gegenüber Dritten gemeinschaftlich. Die übrigen gewählten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden jeweils in ihrem Aufgabenbereich. Über die Abgrenzung der Aufgabenbereiche beschließt der Vorstand.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Initiierung und Koordination der Vereinsaktivitäten
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen einrichten. Diese werden durch jeweils ein Vorstandsmitglied geleitet. Die Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen arbeiten im Auftrag des Vorstands themenbezogen. Sie berichten dem Vorstand. Ihre Mitgliederzahl sollte 5 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitglieder werden von dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft bzw. Projektgruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgewählt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege und in Textform gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat ist ein Unternehmens- und Wissenschaftsbeirat. Er besteht aus 4 – 6 Vertretern von Unternehmen und je einem Mitglied der Hochschulleitungen der örtlichen Hochschulen sowie je einem Studierendenvertreter der Hochschulen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats aus den Unternehmen werden durch Beschluss des Vorstands für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes gewählt. Die Hochschulvertreter sind Mitglied kraft Amtes und werden durch ihre jeweiligen Einrichtungen entsandt.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung machen.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Bücher und Konten sowie der Jahresabschluss werden von den gewählten Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen gemeinsam geprüft. Vom Ergebnis der Prüfung ist die Jahreshauptversammlung zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderung

Auf eine Abstimmung über eine Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die nunmehr mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Auf diese Möglichkeit der Beschlussfassung muss in der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen unmittelbar in das Eigentum der Stadt Hamm über, die das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde so von der Mitgliederversammlung am 14.11.2012 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung, die in der Gründerversammlung vom 17.06.2008 beschlossen wurde.

Es wird versichert, dass im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.